

Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica Holtrup-Vennebeck-Costedt e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica Holtrup-Vennebeck-Costedt e. V.
- 2. Er hat die Rechtsform eines im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragenen Vereins
- 3. Der Sitz des Vereins ist Porta Westfalica
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica Holtrup-Vennebeck-Costedt e. V. hat die Aufgabe:
 - a. Die aktive Gruppe bei ihren Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen sowie die Pflege der Kameradschaft aller Mitglieder zu fördern
 - b. Die Jugendarbeit der LG Holtrup zu fördern und zu unterstützen
 - c. Für den Gedanken des Brandschutzes zu werben und interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenverordnung 1977 vom 16. März 1976, in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den aktiven Feuerwehrleuten, einschl. der Jugendfeuerwehr
- b) der Ehrenabteilung
- c) den fördernden Mitgliedern

Seite 1 von 8



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden
- Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verliehen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder (siehe § 3 Absatz a) des Vereinshaben die Pflicht, an Aktivitäten der aktiven Gruppe teilzunehmen. Alle Mitglieder haben die Pflicht ihre Jahresbeiträge pünktlich zu zahlen.
- 2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und seiner Einrichtungen im Rahmen der Satzung offen
- Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
 Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; sie können Anträge und Vorschläge zur Förderung der Vereinsarbeit abgeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, zum Jahresende gekündigt werden
- 3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit auszusprechen. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund bei Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen zulässig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
 - Legt der Betroffene binnen 4 Wochen mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 4. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten. Des Weiteren erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch des Mitgliedes gegen den Verein.



§ 7 Mitte

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch sonstige Einnahmen

§ 8 Beiträge und Spenden

- Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag entrichten.
- Zur Förderung seiner satzungsgemäßen Zwecke ist der Verein berechtigt Spenden anzunehmen
- Gerät ein Mitglied in der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, einschließlich seines Stimmrechtes, für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied gemäß § 6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Seite 3 von 8



§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen
- 3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mitgeteilt werden. Mit dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
- Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b. die Wahl der wählbaren Vorstandsmitglieder (siehe § 13) für die Dauer von drei Jahren
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. die Wahl der 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren (Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar)
- f. Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- i. auf Antrag Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch Beschlussfassung
- j. Beschlussfassung über Vereinsausschluss

Seite 4 von 8



§ 12 Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist generell beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist (die Termine sind dem Daueraushang im Schaukasten am Gerätehaus zu entnehmen und erfolgen zusätzlich in schriftlicher Form oder sofern vorhanden per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Versammlung).
- 2. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; sie können Anträge und Vorschläge zur Förderung der Vereinsarbeit abgeben. Aller Mitglieder sind wahlberechtigt, jedoch nur natürliche Personen sind wählbar.
- 3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich offen gewählt. Auf Antrag, oder falls für einzelne Vorstandssitze mehr als zwei Vorschläge vorliegen, ist geheim abzustimmen. Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- 5. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer zu bescheinigen ist. Bei Bedarf kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen und bestimmte Ausschüsse bilden.

Bankverbindung: Stadtsparkasse Porta Westfalica IBAN: DE10490519900009652132 BIC: WELADED1PWF Seite 5 von 8



§ 13 Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus den wählbaren Mitgliedern
 - Vereinsvorsitzenden
 - stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - Kassierer
 - stellvertretender Kassierer
 - Schriftführer
 - stellvertretenden Schriftführer

Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst (Ausnahme siehe § 6 Absatz 3 der Satzung)

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand die Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen bis zum Ende der Wahlperiode mit wahrnehmen.

§ 14 Vorsitz und Vorstandsmitglieder

- 1. Der Vorsitzende hat die Mitglieder stets angemessen über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten
- Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandsversammlungen ein (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) und leitet alle Sitzungen. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
- 3. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig

§ 15 Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- Der Vorstand legt die Rechte und Pflichte einzelner Vorstandsmitglieder durch Beschluss fest (Vorschläge siehe Anlage 1).
 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder

anwesend sind.

Seite 6 von 8



§ 16 Rechnungswesen

- Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und des Finanzwesens verantwortlich
- 2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Ausgaben, soweit sie nicht regelmäßig wiederkehren, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 4. Der Vorsitzende uns stellv. Vorsitzende kann sich jederzeit über Kassenstand und Kassenführung unterrichten lassen
- Der Kassenprüfer prüft die Kassengeschäfte (einschließlich der Jugendkasse, sofern eine Jugendgruppe besteht) und erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht

§ 17 Haftung

 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Das Privatvermögen der Mitglieder und insbesondere der Mitglieder des Vorstandes ist somit von jeder Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins ausgenommen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel gefasst werden.
- 3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Porta Westfalica, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" in den Ortsteilen Holtrup, Vennebeck, Costedt zu verwenden hat.

Seite 7 von 8



§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. Februar 2016 in Kraft.

Die bisherige Satzung verliert am Tage des Inkrafttretens ihre Gültigkeit.

Diese Satzung und die Änderung des § 1 1. (Vereinsname) wurden in der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2016 beschlossen.

BIC: WELADED1PWF